

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bereitwilligkeit zu finden, die den Gang der Geschäfte erleichtern und beschleunigen kann.

Belieben Sie, Ritter, Seiner Catholischen Majestät den Ausdruck dieser Gefühle so wie unsere aufrichtigen Wünsche für das Wohl Ihrer hohen Person und den Ruhm Ihrer Regierung darzuthun.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 3. November.

(Fortsetzung.)

Man fährt mit dem Rapport über das Steuerreglement fort.

7. Art. Diejenigen so durch Krieg in gänzlichen Mangel und Unvermögen gerathen, sollen unterstützt werden.

Cartier findet den Artikel unnöthig, da dem Direktorium schon ein ähnlicher Beschluß zugeschickt worden.

Roch sagt, wir haben schon häufig einzelne Fälle behandelt, der Beschluß enthält wenig Neues; ich glaube aber das Gesetz müsse alle Fälle enthalten. Ruhn folgt, und bemerkt, es hätte die größte Schwierigkeit, wenn man die Verhaltensregeln so zusammensuchen müßte; und vielleicht hielte man die vorherigen Beschlüsse für aufgehoben, wenn sie hier nicht vorkämen. Der Artikel wird angenommen.

8. Art. Alle welche nicht in dem vorhergehenden Art. bezeichnet sind, sollen einstweilen abgewiesen werden.

Ruhn glaubt, der Art. gehe zu weit, wir sollen der Mildthätigkeit keine Schranken setzen, und können nicht alle Fälle voraussehen, wo es Pflicht ist die leidende Menschheit zu unterstützen. Er begehrt daß der Artikel ausgelassen werde.

Ruce folgt und erzählt, er habe erst noch vor gestern einen Brief von Preux empfangen, der die durch den Durchmarsch verursachte traurige Lage von zehn Dörfern schildere, zwei seyen bereit auszuziehen.

Der Artikel wird durchgestrichen.

Graf begehrt, daß die Kommission über Pulver und Salpeter in acht Tagen rapportire, und daß ihr Graf zugeben werde, da ihr einige Glieder fehlen. Beide Anträge werden angenommen.

Senat, 3. November.

Präsident: Berthollet.

Usteri verlangt nach Verlesung des Verbalprotokoll's die Verlesung der Redaktion der gestern an das Direktorium beschlossenen Mittheilung des Hallerschen Blattes.

Crauer wiederholt seine gestrige Behauptung, daß das Blatt dem Direktorium nicht vom Senat offiziell mitgetheilt werden könne; es würde die Gefahr fährlich seyn wegen der Folgen; der Senat könne

keinerlei Beschlüsse ohne den grossen Rath fassen; — die Mittheilung könne privatim gemacht werden. Zastlin erwiedert, eine einfache Uebersendung in dem Sinn wie sie gestern beschlossen worden, finde wohl statt; der Senat habe am 3. September das gleiche in Betreff des Regénérateur gethan. Crauer besteht auf seiner Behauptung; wenn man einen Fehler begangen habe so dürfe man darum nicht den zweiten thun; man soll einzig in den gestrigen Verbalprozeß setzen: die Mehrheit des Senats habe den Wunsch geäußert, das Blatt möchte dem Direktorium mitgetheilt werden.

Lüthi v. Sol. will, man soll vor allem aus abstimmen, ob der Verbalprozeß dem was gestern beschylossen worden gemäß sey; hernach möge Crauer seinen neuen Antrag machen.

Genhard spricht gegen Crauer; Crauer vertheidigt seine Meinung neuerdings.

Varras wiederholt Lüthi's Verlangen.

Rubli verlangt, daß an die Stelle einer weitläufigern Phrase in den Verbalprozeß einzig die Worte eingebracht werden: Der Senat beschließt, das Hallersche Blatt solle dem Direktorium mitgetheilt werden.

Muret, um eine neue Discussion über diesen Gegenstand zu vermeiden, schlägt vor, die Redaktion dieses Theils des Protokolls von gestern und der Mittheilung ans Direktorium soll einer Commission übergeben werden.

Müller spricht für Rubli's Antrag.

Es wird beschlossen, der Verbalprozeß soll auf diese Art abgefaßt, und ein einfacher Auszug desselben die Uebersendung des Blattes ans Direktorium begleiten.

Zwei Beschlüsse werden zum erstenmal verlesen, deren wir in der Folge gedenken werden.

Auf Dolders Antrag soll die Commission über die Friedensrichter in 6 Tagen berichten.

Banina erhält für einen Monat Urlaub.

Grosser Rath, 4. November.

Präsident: Anderwerth.

Das Vollziehungsdirektorium übersendet eine Botschaft, die Unruhstifter und aufrührerischen Schriften betreffend (Wir haben sie bereits abgedruckt S. 66.)

Roch will die Einleitung des gestrigen Beschlusses beibehalten, den 1. 2. und 3ten Art. der Botschaft annehmen, und den 4ten des gestrigen Beschlusses als 4ten beifügen. Das Wort: öffentliche Verter, will er durchstreichen, weil man auch an heimlichen Vertern Unruhe stiften könne.

Zimmermann will den gestrigen Beschluß ganz beibehalten; und nun dem Willen des Direktoriums gemäß, seine Dauer auf ein Halbjahr bestimmen.

Secretan sagt: Ich begehre, daß der Rath bei dem gestrigen Beschluß bleibe, und die Zeit der Dauer nicht bestimme. Die Constitution giebt nur dem gr.

Rathe das Vorschlagsrecht zu den Gesetzen, und gefestern beschlossen wir aus guten Gründen, daß kein Termin bestimmt werden solle. Warum soll man ihn auf ein Halbjahr setzen, wenn das Gesetz nicht so lange nöthig ist? Warum es dann wiederholen, wenn die Umstände es länger erfordern? Ich sehe immer lieber ins Große; so bald die Noth dieses Gesetz nicht mehr erheischt, erklären wir, daß das constitutionelle Reich wieder herrschen soll. Ich begehre, daß nun der gestrige Beschluß bestätigt werde.

Je unbeschränkter die Gewalt des Direktoriums seyn wird, desto besser wird sich die Republik befinden. Seht das Beispiel Roms in solchen außerordentlichen Umständen; es setzte Diktatoren. Und wir haben fünf Männer, die wir kennen, auf deren Patriotismus und Klugheit wir uns verlassen dürfen, wir kennen ihre Geschicklichkeit — Laßt uns mit ihnen sprechen, wie die Römer mit ihren Diktatoren sprachen, sagen: Geht, macht es so gut Ihr könnt, und rettet das Vaterland!

Es ist eine delikate Sache — Wir sind noch in der Revolution. Die neue Verfassung steht noch nicht fest. Welches sind nun die Grenzen der verschiedenen Gewalten? Wie sollen sie sich dem Volke zeigen? Ich sehe nicht gerne, daß der Gesetzgeber in die besondern Umstände eintrete — Er soll nur allgemeine Gesetze machen — Alle Umstandsgesetze sind immer lästig — Immer wird man sie für revolutionär ansehen — Ganz anders ist es mit dem Direktorium — Es hat die wirksamsten Mittel in Händen, wenn alles von der Heftigkeit zu erwarten ist — Es kann alle Umstände benutzen — Laßt es frei handeln; die Republik wird sich besser befinden, als unter Gesetzen, die wir mit der Zeit zurücknehmen müßten! Ihr versteht mich. Denkt nicht an jene elende Umständlichkeit, wenn der Fanatismus über unsern Köpfen schwebt! Laßt uns uns alle vereinigen, den Geist des Deliberirens verlassend, die Republik schnell organisiren! (Lauter Beifall!)

Nuce schließt zur Beibehaltung des gestrigen Beschlusses, und will zugleich die Botschaft annehmen — Er wundert sich, daß ein so dringender Beschluß als der gestrige noch nicht dem Senat überschickt wurde.

Zimmermann sagt: Nach Secretans vorzüglichem Rede sollte man kein Wort weiter verlieren; und ich nehme es nur um einen Irrthum zu rügen. Ich habe gesagt, daß ich wünschte, daß unser Beschluß auf sechs Monate gesetzt würde, wie es das Direktorium will, aus Furcht, daß ihn der Senat ohne diese Bedingung verwerfe. Freilich haben nur wir das Vorschlagsrecht zu Gesetzen; aber hier ist ein Fall, den die Constitution nicht enthält und von einem Beschluß die Rede, der in ruhiger Zeit zurückgenommen werden muß; also darf das Gesetz nicht unbestimmt gelassen werden. Ich beharre hierüber auf meiner Meinung, und stimme sonst ganz Secretan bei. Durch

die Botschaft zeigt uns das Direktorium, wie es die Gewalt benutzen wolle — das wollen wir jetzt aber gar nicht wissen; wenn es sie nur gut benutzt — der Beschluß und die Botschaft können aber nicht zusammen angenommen werden, wie Nuce will.

Weber unterstützt Zimmermann. Es könne dem Beschluß nichts beigefügt werden, als Beifall über die Vorschläge des Direktoriums und die Zeitbestimmung — Es ist nicht darum zu thun, Gefahren von uns, sondern von der Republik und dem Volke abzuwenden.

Nuce sagt: Ich kann unmöglich Zimmermanns und Webers Meinung seyn — Sendt ihr Propheten? Wißt ihr, daß das gerade während sechs Monaten nöthig ist? Ich glaube, der Senat werde die Sache erachten wie wir. Das Direktorium soll alles thun, was nöthig ist; aber die Zeit kann man nicht bestimmen, wenn man nicht allwissend ist. Das Direktorium wird die Gewalt nicht missbrauchen, und sollte es wider unser aller Vermuthen geschehen, würde ich der erste seyn, dasselbe zu verklagen.

Carrard sagt: Wenn wir nur den Beschluß beibehalten, thun wir weniger, als wenn wir Zimmermanns Meinung annehmen — Warum wollt ihr diese revolutionäre Gewalt dem Direktorium länger lassen, als es nöthig ist — Ich schlage vor, daß der Beschluß alle drei Monate notwendiger Weise erneuert werden müsse, wenn seine Kraft fort dauern soll. Zimmermann stimmt diesem Antrag bei, welcher angenommen wird.

Senat, 4. November.

Keine Sitzung.

Grosser Rath, 5. November.

Präsident: Underwerth.

Secretan erstattet einen Bericht im Namen der Municipalitätenkommission, über den von Ruhn gemachten Vorschlag, nur für einen gewissen Bezirk eine Municipalität zu errichten.

Diese Maasregel schien der Commission zwar sehr gut, um den Lokaltatsgeist zu vertilgen, und eine gleichmässiger, also bessere Polizei zu erhalten; sie sah aber mehrere Gründe, die sie überzeugten, daß dieser Vorschlag in diesem Augenblicke unanwendbar sey. Die Unruhe, die in jedem noch ungeformten Staate herrscht; die Furcht vor einer gänzlichen Umwerfung der öffentlichen Anstalten; die Unmöglichkeit, die verschiedenen Interessen zu vereinigen, so lange die Gemeindgüter unverteilt bleiben; dies bewog sie, auf die Vertagung anzutragen — Mit der Zeit, wenn die Gemeindgüter getheilt, das Volk durch die Friedensrichter an solche Bezirke gewohnt seyn wird, möchte diese Maasregel vortreflich seyn.

Die Vertagung wird angenommen.

Der Municipalitätenrapport wird in Berathung genommen.

Schlumpf sagt: In Hoffnung, man werde mich berücksichtigen, lege ich meine Grundsätze hierüber vor. Wir sollen keine Corporation ansehen; sonst verfehlen wir den Zweck der Constitution, und erwecken Haß der Hinterassen — Das Eigenthum muß geschützt werden; ich halte es für heilig — Es giebt vier Arten desselben: das Staatsgut, das allen Bürgern gehört und durch die bestimmten Verwaltungen besorgt wird; das bestimmte Gemeindgut, es gehört den Gemeinden wie jenes dem Staat, die Municipalitäten müssen es verwalten; das Gut verschiedener Geschlechter, die Verwaltung steht ihnen zu; und endlich das Privatgut. Die beiden ersten müßten untheilbar erklärt, und durch bestimmte Verwaltungen besorgt werden; nur das ist theilbar, was gewissen Familien gehört, also Corporationsgut ist — Ist dieß einmal angenommen, so ist die Anwendung leicht, und allererst müssen die Pflichten den Municipalitäten bestimmt werden — Nicht daß ich sie unverbesserlich halte, schlage ich hierüber folgende Grundsätze vor:

1. Jede Stadt und jedes Kirchspiel hat eine Municipalität.
2. Sie repräsentirt alle Einwohner.
3. Sie verwaltet Kirchen: Schul: Armen: Baulgüter u. dgl.
4. Sie bestellt die Vormünder, und besorgt die Waisengüter.
5. Sie nimmt den Vormündern die Rechnungen ab.
6. Sie besorgt die innere Polizei.
7. Sie wird unmittelbar vom Volke gewählt.
8. Jeder Schweizerbürger ist stimmungsfähig dazu.
9. Die Zahl der Beisitzer — — — ?
10. Schreiber und Weibel werden vom Volke erwählt.
12. Sie wird alle Maimonat erneuert. Die Abgehenden können wieder gewählt werden.
12. Der die meisten Stimmen hat, ist Präsident.

Um dem Volke nicht gar zu viel vor die Augen zu machen, müssen wir das Alte so gut möglich beibehalten — Daß man nicht auf jedes Kirchspiel einen Friedensrichter setzt, wird den Lokalgeist schon zerstören. Nicht daß ich glaube, ich habe es ganz getroffen, wünsche ich, daß man meinen Vorschlag artikelweise behandle; ich würde mich gerne berichten lassen.

Kellstab kann dem Rapport auch nicht ganz beistimmen, weil er die Verwaltung nur den Ortsbürgern allein zugesieht. Er begehrt, daß Schlumpfs Vorschlag behandelt werde.

Cartier sagt: Man muß Gemeind- und Bürgergut von einander unterscheiden; ersteres sollen die Municipalitäten verwalten; über das zweite kann man nichts vorschreiben; eine Commission wird über deren Vertheilung berichten. Ich begehre daher, daß dieser Grundsatz an die Commission gewiesen werde, und daß sie einen neuen Rapport darnach verfasset.

Secretan sagt: Gewiß ist es kränkend für eine Commission, die mit vieler Mühe arbeitete, wenn nach der Arbeit, und — was wunderbar ist — nach dem die Versammlung das Ganze beinahe einmüthig und ohne Discussionen annahm, man wieder über die Grundsätze anfängt. — Jeder redet nach seiner Gegend; und wenn indessen Schlumpf den Rapport liest, so wird er finden, daß er genau seine Meinung, nur in andern Worten enthält; das ganze Volk soll die Municipalitäten unmittelbar erwählen; sie allein haben alle Autorität über die Polizei. Ueber die Verwaltung der Gemeindgüter ist es ein blosser Wortstreit. — Er sagt, sie sollen von den Familien, den Corporationen besorgt werden; und das sind eben die Ortsbürger. Die Frage kommt auf das zurück: Wollt ihr Corporationen, die die wichtigsten Güter besitzen, keine Regeln für die Verwaltung festsetzen? — Die Municipalitäten nach Kirchspielen finde ich nicht für gut; was geht uns hier das Geistliche an, und in einem Kirchspiel hat es zehn, in einem andern tausend Familien. Von dem Unterschied, den Cartier zwischen Gemeind- und Bürgergut macht, verstehen wir Lemaner und viele andere nichts; vermuthlich mag Bürgergut das seyn, welches sie vertheilen und damit machen können was sie wollen; dieß ist aber ganz Privatgut. — Kurz, haben die Hinterassen Antheil an einem Gut, so wird es die Municipalität verwalten; haben sie aber keinen, so müssen es die Miteigenthümer, nennt sie dann, wie ihr wollt, besorgen lassen. — Sollen die Municipalitäten verwalten was sie wollen? sollen sie in jedem Dorfe etwas anders seyn? — Nein! diesen die Einheit zerstörenden Grundsatz werdet ihr nicht annehmen! und wenn die Güter zu öffentlichen örtlichen Ausgaben angewandt würden, wird man mich nicht überzeugen, daß der Staat keinen Antheil daran habe; und darum hat er auch Theil an der Verwaltung. — Wenn ihr etwas einfacheres findet, als das: die Municipalität in jeder Gemeinde wird von allen Bürgern erwählt; die Miteigenthümer der Gemeindgüter wählen ihre Verwalter: so gebt es an. — Eine Verwaltung muß seyn; und damit sie einmüthig sey, müßt ihr sie bestimmen. — Die Umständlichkeiten für die Theilung erforderten unendlich mehr Arbeit als diese Einrichtung; und wer soll die Theilung besorgen, wenn keine Organisation, keine Vorgesetzten da sind? — Betrachtet das Vaterland, die Gemeinden, in denen seit Monaten keine Municipalitäten sind, und bedenkt den Grundsatz, unsre Gesetze sollen nicht nur für eine Gemeinde, einen Kanton, sondern für ganz Helvetien anwendbar seyn.

Jomini unterstützt das Gutachten und sagt, ihr habt Kühns Antrag verworfen, und man macht euch hier einen viel fehlerhaftern. — In den Bergen hat es gerade die größten Kirchspiele; und hingegen kenne ich Gemeinden, die in 3 Kirchspiele gehören.

Bourgeois wünscht, daß man zwar beide

Grundsätze annehme, sich für einmal aber nur mit der Anwendung des erstern beschäftige.

Carrard glaubt, man müsse die Sache so gut als möglich machen, besser machen könne man jetzt nicht. Unmöglich könne man aber, wie Bourgeois wollte, die beiden Gegenstände trennen, weil sonst die Municipalitäten die Güter verwalten würden, während die Frage ist, wer sie verwalten soll. Bourgeois stimmt Carrard bei.

Schlumpf findet der Rapport sey immer zu unbestimmt; die Gemeinde müsse näher bezeichnet werden, weil man doch nicht jedem Dörfchen von zwanzig Bürgern eine Municipalität werde geben wollen; er wünscht, daß man für einmal nur bei den politischen Municipalitäten bleibe, welche allein Ansehen haben sollen, und darum die Verwaltungen nicht mit ihnen im gleichen Rapport vermische.

Ruhn: Ich sehe in jeder Eintheilung grosse Schwierigkeiten; die Kirchspiele sind durchaus nichts politisches, und die Gemeinden sind sehr verschieden; in einigen Orten sind es Gerichte, Kirchspiele, an andern einige beisammen stehende Häuser, die Gemeinden heißen. Die Pflichten der Municipalitäten sind im kleinen, was die der Verwaltungskammern im grossen; die Verwaltungspolizei; und da es auch Sicherheitspolizei giebt, welche aber nur den Gerichten zukommt, kann im Artikel nicht das bloße Wort Polizei stehen. Man sagt, daß Gemeindgüter seyen, die zur Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse bestimmt sind; es giebt aber auch solche, die 1) dazu bestimmt, und doch das Eigenthum der Bürger waren, weil die Hinterfassen kein Recht daran hatten; 2) die der geschlossnen Gesellschaften, von denen der Genus der einen an das Bürgerrecht gebunden ist; die andern gehören den Güterbesitzern, und waren an den Besitz derselben geknüpft; andre hängen von gewissen persönlichen Verhältnissen ab, so die Jungtöchter. Endlich giebt es auch Gemeinden, wo die Güter nur den alten Bürgern gehören. Auf alle diese Fälle müssen wir Rücksicht nehmen. Und um den gehässigen Unterschied unter Bürgern und Nichtbürgern aufzuheben, wünsche ich, daß es im ersten § heisse: eine allgemeine Versammlung aller Bürger ohne Ausnahme; und im zweiten: aller Antheilhaber oder Eigenthümer eines Gemeindguts. Es können auch in einer Gemeinde Güter verschiedner Art seyn; dann aber hat jede ihre eigne Verwaltung. Aus dem gleichen Grunde möchte ich auch ein andres Wort für Gemeindskammer. Ihr werdet dadurch bezwecken, daß allen Bürgern das aktive Bürgerrecht zukommt, und das völlige Eigenthum erhalten wird.

Custor unterstützt Bourgeois, aus Furcht der Senat verwerfe sonst wieder den Beschluß. Er will keinen Unterschied zwischen Gemeind- und Bürgergütern machen; die, welche nicht allen Bürgern gehören, seyen immer Privatgüter. Die Eintheilung nach den

Kirchspielen unterstützt er, mit dem Beisatz, daß wo nicht hundert Bürger seyen, sie sich mit den nächsten vereinigen: die Bezirke wären mit der Zeit leichter auszudehnen. In jedem Falle begehrt er, daß das Vormundschafswesen den Municipalitäten übertragen werde, weil der nächste Aufseher immer der beste ist. Das beste aber, glaubt er, wäre wann die Commission den Rapport noch besser ausarbeitete, und ihr Ruhn und Schlumpf zugegeben würden.

Lacoste unterstützt den Rapport; nur möchte er beisehen, daß die Municipalitätsglieder nicht Mitglieder der Gemeindskammer seyn können, und daß sie beim Austritt Rechnung ablegen sollen.

Huber folgt Secretan; nur sey die Redaktion uneigentlich. Auf Custors Bemerkung antwortet er, die Municipalitäten seyen nicht von dem Vormundschafswesen ausgeschlossen; nur bei Streitigkeiten gehöre es vor die Gerichte; und mit Lacoste ist er ganz entgegengesetzter Meinung, weil man nicht hinlanglich Leute finden würde; und wenn er als Antheilhaber eines Eigenthums seine Stimme gebe, könne man ihm gar nichts darüber vorschreiben; auch sehe er keinen Grund dawider. Am allerwenigsten möchte er die Rückweisung, neue Glieder, einen neuen Rapport, neue Vorschläge! und die Sache sey dringend!

Smür möchte auf jede Urversammlung eine Municipalität; und unterstützt übrigens die Grundsätze.

Schlumpf sagt, man mag jetzt debattieren so lange man will, so kommt es auf folgende Fragen hinaus, die zuerst bestimmt werden müssen: Was ist eine Gemeinde? wie soll sie heißen? wie groß soll sie seyn? Was ist eine Municipalität? soll sie Schul- und Armengüter zc. verwalten? und ich wiederhole, daß man doch nicht die Gemeindgüter mit den Municipalitäten vermische; sie gehen einander gar nichts an.

Kellstab unterstützt Ruhns Redaktion des ersten Artikels; den zweiten möchte er vertagen; und im ersten statt Gemeinde Kirchengemeinde setzen.

Weber halt den Rapport für sehr gelehrt, und ganz nach dem Muster der französischen Constitution, das Volk aber zu einfach und natürlich dafür. Die größte Verwirrung entstehe aus der Vermischung der beiden Gegenstände. Er stimmt für die Zurückweisung an die Commission, daß ihr Schlumpf beigegeben werde, und daß sie zuerst über die Bürgerrechte und über Staats- und Gemeindgut rapportiere.

Ruhn unterstützt Weber über den zweiten Artikel; wünscht aber, daß der erste festgesetzt, und der Grundsatz angenommen werde, es soll in jeder Gemeinde eine Municipalität seyn; bei Streitigkeiten sollen die Verwaltungskammern entscheiden, welche Gemeinden gelten sollen.

Weber, Tabin und Augspurger stimmen Ruhn bei. Graf auch, nur möchte er bestimmen, jede Gemeinde die eine Urversammlung bildet. Blattmann folgt.

Grafenried sagt, ich füge Webers Motion noch bei, daß vor Bestimmung der Vorfragen man bestimme, wer Straßen, Brücken, Dämme ic. erhalte und unter wessen Administration es geschehe; wer die Schulen und Armen, so wie ihre Güter besorgen soll? Können die Gemeindgüter getheilt werden, und wann sie nicht einig werden können? Denn aber wird es leicht seyn, die Hauptsache selbst zu entscheiden, ich begehre eine Commission darüber.

Zomini unterstützt den Rapport, und dringt auf Beschleunigung.

Starki glaubt die Familiengüter sollten ganz frei gegeben werden, ohne ihre Verwaltung zu bestimmen; und das Vormundschafswesen den Municipalitäten übertragen werden.

Rüce erinnert wie äufferst dringend die Sache sey, und beschwört die Versammlung im Namen Gottes und des Vaterlands die Arbeit zu beschleunigen.

Zimmermann unterstützt Rüce und sagt: Ich kann nicht begreifen, daß man sich über diese so einfache Sache nicht verstehen kann. Viele Gemeinden haben Güter; andre nicht. Jetzt kann man sie nicht theilen; wie sollte es ohne Unterbeamte geschehn? Daz ein, glaube ich, seyen wir einig. Man will zuerst wissen, was Staats- und Gemeindgut sey. Wenn es für einmal nur besorgt wird. Wir müssen zuerst von einer organisirten Verwaltung wissen, wie es damit beschaffen ist. Die eigentliche Frage ist jetzt, auf welchen Fuß sollen die Municipalitäten erwählt werden? Wir sind einig, jeder Staatsbürger hat das Recht dazu. Nun muß zugleich die Frage erörtert werden, wer die Gemeindgüter verwalten soll. Die Municipalitäten sind für den ganzen Staat; und was nur die Antheilhaber angeht, wird von einer Verwaltung besorgt, die sie bestellen. Der Rapport sondert die Gegenstände so gut als möglich; man lasse sich nur nicht verwirren. Secretan unterstützt Zimmermann und Rüce, und kann nicht begreifen woher heute der Aastoff komme, da das Prinzip schon hundertmal angensinnen worden sey.

Weber bleibt dabei, daß verschiedene Sachen ganz verschieden behandelt werden müssen. Die Commission selbst sage es, und doch werfe sie die Sachen unter einander. Ich begehre, daß man zuerst nur bei Errichtung und Bestimmung der Municipalitäten bleibe.

Die Grundsätze werden zuletzt beinahe einhellig nach Ruhn's Redaction angenommen.

Der Rapport der Commission über die Bittschrift des B. Dominik Brünisholz von Freiburg wird zum zweitemal verlesen.

Rüce: Wenn gleich die Commission das Recht der Natur und des Bluts nicht vorgelegt hat, so ist es in unsre Herzen eingepragt. Was ist der Betrag des Drittels, den der unnatürliche Vater seinem Sohn wegnahm, um neue Regenten zu ziehn? 20,000 Thlr.

und den armen Sohn, der vor Gott und Welt berechtigt ist, sie zurück zu fordern, denn nichts geht über die Traktaten der Natur, will man mit 18 Louisd'or abspesen. Ich begehre, daß sie wenigstens in 60 verwandelt werden.

Zomini begehrt, daß ihm der ganze Zins ausbezahlt werde.

Huber unterstützt Zomini; möchte aber im Consequenz beifügen: in so fern keine ehelichen Kinder da sind: denn ohne diese Bedingung könnte es zu weit führen; und wir sind es den Sitten schuldig; dann aber folge durchaus, daß ihm der ganze Zins, wo nicht das Kapital gehöre.

Rüce unterstützt Zomini.

Carmintran sagt, die Gründe der Commission waren diese: der Bittsteller habe als Armer Anspruch auf einen Theil der Verlassenschaft seines Vaters. Zweitens: da der Zweck des einen Drittels unmöglich zu erfüllen geworden, habe er unwidersprechlich Anspruch darauf; und endlich sey der Petitionär unschuldig an dem Fehler, der ihn an das Licht brachte. Die Commission wollte aber nicht zu weit gehn, und schlug darum das wenigste vor, das sie konnte. Ich unterstütze Huber.

Ruhn fühlt, daß er diesen Augenblick nicht als Mensch, sondern als Gesetzgeber handeln müsse. Die Commission schlage einen ganz falschen Weg ein; sie disponiere über ein Gut, das noch Privateigenthum, und folglich heilig sey. Sie sollte zuerst untersuchen, ob es, da es seine Bestimmung verlor, an den Staat zurückfalle; erst dann könne darüber verfügt werden. Er stimmt zur Zurückweisung an die Commission.

Anderwerth: Nach den strengsten Grundsätzen hätte man ihn an den Richter weisen sollen. Da es aber schon 30 Jahre her ist, ist es zu spät; und darum schlug die Commission einen Mittelweg ein. Sie gieng von dem Grundsatz aus, dieser Drittel sey Staatsgut geworden, da wir nun alle Patrizier sind. (Man lacht.) Ich bin zufrieden, wenn man ihm gerne etwas mehrers giebt.

Bentler unterstützt Ruhn, Capani und Zomini.

Weber glaubt auch weil das Testament unausführbar geworden sey, gehöre das Eigenthum der Nation, die es aber dem Sohn gewiß nicht wegnehmen wollte. Auch er wünscht eine andre Redaction der Einleitung.

Carrard glaubt alle Glieder seyen von den gleichen Gefühlen belebt, man müsse aber auf dem gesetzmäßigen Wege bleiben; zuerst müßte es Nationalgut erklärt werden; und um dann dem Petitionär zu entsprechen, sey eine Einladung vom Direktorium nöthig: Er stimmt für die Zurückweisung an die Commission.

Huber besteht auf seiner Meinung, und kann nicht begreifen, wie diese einfache Sache durch Bindungen habe erschwert werden können. — Das Patri-

ziat sey gestürzt, und folglich falle dieses Drittel an den Staat; das wolle er sich aber verbitten haben, daß die Helvezier jetzt alle Patrizier seien. Secretan folgt, man woge es betrachten von welcher Seite man wolle, so sey es Staatsgut.

Man geht zum Abstimmen; und der Rapport wird an die Commission zurückgewiesen.

Der Commission über die Errichtung eines allgemeinen Tagblattes wird aufgetragen, künftigen Donnerstag zu rapportiren.

Senat, 5. November.

Präsident: Vertbollet.

Muret und Crauer berichten im Namen der Commission über Zehenden und Feodalabgaben; dieselbe hat in dem Beschlusse des gr. Rathes verschiedene Redaktionsfehler, Abweichungen des französischen vom deutschen Text gefunden, die ihr die weitere Prüfung unmöglich machten; sie rath darum dem Senat die Verwerfung des Beschlusses wegen Redaktionsfehlern an, in der Hoffnung der gr. Rath werde denselben ungesäumt von diesen Fehlern ledig, zurücksenden. Muret fügt hinzu, vielleicht werde der Beschluß selbst auch dahin abgeändert werden, daß er für den Güterbesitzer vortheilhafter erscheine. Usteri verlangt einfache Zurücksendung sogleich während der Sitzung, damit die Redaktionsfehler, die einzig der Canzlei des gr. Rathes zur Last fallen, auch sogleich verbessert und der Beschluß noch heute an den Senat zurückkomme, so daß die Commission desselben dennoch auf den bestimmten Tag ihren Bericht vorlegen könne. Zaslín ist gleicher Meinung und findet ausser den von der Commission gerügten, noch einen neuen Redaktionsfehler in dem Beschlusse.

Lafléchere hätte gewünscht den Commissionarbericht über den Beschluß selbst, heute anzuhören; da nun aber der Beschluß an den gr. Rath zurückkommt, und dieser also damit Veränderungen vornehmen kann, so wünscht er, daß die Commission des Senats derjenigen des gr. R. ihre Bemerkungen über den Beschluß selbst mittheile.

Usteri findet dieses Verlangen in jeder Rücksicht unthunlich; erstens hat die Commission noch gar keine Bemerkungen über den Beschluß selbst gemacht; einzelne Mitglieder derselben haben dieses wohl gethan, andere aber haben ihre Meinung noch gar nicht vorgetragen, und die Commission hat sich noch zu gar keinen Bemerkungen vereinigt. Aber auch ohne dies kann der Senat unmöglich eine Commission beauftragen oder bevollmächtigen, Bemerkungen, die er nicht kennt, einer Commission des grossen Rathes mitzutheilen; natürlich müßte der gr. Rath dieselben für Winke, die ihm vom Senat herkamen, ansehen, und welcher gefährliche Einfluß würde dadurch nicht den Commissionen eingeräumt werden.

Fornierod ist ganz gleicher Meinung.

Die Rücksendung wegen Redaktionsfehlern wird beschlossen.

Ein Beschluß, der dem Bureau des grossen Rathes 3000 Franken bewilligt, wird zum zweitenmal verlesen und angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Kleine Schriften.

35. Von dem Einflusse der Staatsrevolution auf christlichen Lehrberuf und Lehrstand. Der Akerischen Gesellschaft vorgelesen von Joh. Georg Schultheß, Diakon am grossen Münster in Zürich. Zürich b. Gessner 1798. 5 Bogen.

Diese kleine Schrift ist wohl an Gehalt die reichste, welche bisher erschienen ist. Der Vf. durchgeht mit der lebenswürdigsten Mässigung, mit edlem Ernst und gründlicher Bändigkeith die Wirkungen, welche die Revolution auf den Beruf und den Einfluß der Geistlichen hatte. Er stellt unbefangen dar, was sie besonders für die Zürcherische Geistlichkeit Erfreuliches hervorbrachte, wie andere ihrer Folgen für sie gleichgültig seyn sollen, z. B. Abschaffung von äussern Auszeichnungen, Vereinfachung der Amtstracht u. s. w. und endlich breitet er sich weitläufig über die besorglichen Folgen für Religiosität aus. In dieser Darstellung werden die Verurtheile und Einwürfe der Religionsgegner nicht leicht abgefertigt, sondern die ruhigste Prüfung wird vorgenommen. Die Lehrer der christlichen Religion finden hier die schönste Apologie ihres Berufs, und ein Muster, wie sie die Würde desselben durch Mässigung, Wahrheitsliebe, bescheidene Freimüthigkeit, Menschenkenntniß, Vaterlandsliebe, und humane Gelehrsamkeit rechtsfertigen können. Während sind seine Aufforderungen an die Geistlichen zu unermüdeten und uneigennütigen Thätigkeit. Er las diese Abhandlung in 3 Abschnitten einer Gesellschaft vor, die, so wie sie bisher für Belehrung und Beredlung ihrer Mitbürger unermüdet war, auch jetzt zu beweisen scheint, daß sie durch keine Stöße der Zeit, durch kein Mißtrauen, keine äussern Hindernisse abgebracht werden könne von der Bahn des aufgeklärten und aufklärenden Patriotismus. Der Verf. eröffnet seinen Amtsbrüdern eine Quelle der Beruhigung, indem er sie zu einem edlen Selbstgefühl aufruft.

Die Schrift ist dem B. Erziehungsminister Stämpfer gewidmet. Man kann diese Zueignung ansehen als eine Hinweisung der Geistlichen nach dem wahren Mittelpunkt, von dem aus Zusammenhang und bürgerliche Zweckmäßigkeit in ihre Berufsgeschäfte kommen soll.